Draft BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments

Kommentierung der zur Konsultation gestellten Version vom 03.10.2019

Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), in die die Anmerkungen des Breitbandbüros (BBB) eingeflossen sind, so dass keine separate Stellungnahme seitens des Breitbandbüros (BCO = Broadband Competence Office) übermittelt wird. BMVI (OCA = other competent authority im Sinne des Kodex) und BBB (BCO) begrüßen die mit den Guidelines verfolgten Bemühungen um eine Harmonisierung und die Einführung von Standards zur Erfassung des Breitbandausbaus. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist, dass der Vorausschau aus Sicht Deutschlands im Einklang mit Art. 22 des Kodex weiterhin optionaler Charakter zukommt.

1) RN. 22 – BEGRIFFSDEFINITIONEN ALLGEMEIN

Die in dem Entwurf enthaltenen Begriffe und Definitionen sind nicht ganz eindeutig und trennscharf und entsprechen nicht der (zumindest im deutschen TK-Markt) aktuell gebräuchlichen Terminologie und Systematik. Hier wird üblicherweise wie folgt differenziert:

- Gebäude (buildings)
- Gebäude passed (buildings passed)
- Haushalte (private homes)
- Haushalte passed (private homes passed)
- Unternehmensstandorte (place of business)
- Unternehmensstandorte passed (place of business passed)

2) RN. 22 – BEGRIFFSDEFINITION „NORMALLY AVAILABLE SPEED“

„Normally available speed“ ist definiert als die tagesübliche Bandbreite, die mindestens 95% der Zeit dem Endkunden zur Verfügung steht. Die Einführung dieses Kriteriums (vgl. insofern auch die Anforderungen diesbezüglich in Rn. 42 und 50) könnte zu einer künftigen Verschiebung von grauen und schwarzen Flecken führen.

Insbesondere grundsätzlich gigabitfähige Infrastrukturen, die in Teilen als „Shared Medium“ aufgebaut werden, sind hiervon betroffen (FTTB/H mit GPON, Cluster bei CATV-Netzen). Dieses Kriterium sollte allenfalls fakultativ nicht jedoch verpflichtend eingeführt werden. Weiterhin ergibt sich die Herausforderung in der Praxis, dass viele Netzbetreiber eine Bandbreite, die durchschnittlich 95% des Tages bei Endkunden vorliegt, bisher nicht anschlussgenau erheben. Insofern würden voraussichtlich vereinfachende Annahmen getroffen werden, die nur schwer zu validieren wären.

3) RN. 26 – 33 – GEOGRAPHICAL SPATIAL RELOLUTION OF DATA

Im Hinblick auf die Granularität der Darstellung teilen BMVI und BBB die Einschätzung von BEREC, dass eine adressscharfe Darstellung die Zielstellung sein sollte. Insbesondere zur Nutzung im Förderkontext ist eine Kenntnis der genauen Adressdaten zwingend erforderlich und bildet damit die Grundlage zur Ermittlung der Zielgebiete von Fördermaßnahmen. Eine Darstellung in einem Raster von 100 x 100 m für leitungsgebundene Technologien als Zwischenschritt bringt insoweit keinen relevanten Mehrwert, da die zusätzliche Information gegenüber dem heutigen 250 x 250 m Raster sehr gering ist.

Eine Rasterung auf Seiten der Netzbetreiber führt zu einem Mehraufwand in der Datenverarbeitung im Vergleich zur adressscharfen Darstellung.

4) **RN. 42 – SUBSET OF DATA THAT CHARACTERIZE THE EXTENT AND PERFORMANCE OF A NETWORK – PRECISION AT THE ADDRESS LEVEL**
Die Kategorien Normal Download speed class und Normal Upload speed class sollten gestrichen werden.
In der Praxis werden die Upload-Raten aktuell nicht erfasst, eine solche Erfassung würde aber sicherlich einen Mehrwert bringen und ist daher zu begrüßen.
Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine separate Angabe zur VHCN-Fähigkeit gefordert wird, da sich diese bereits aus den technischen Spezifika ergeben müsste. Insofern ist unklar, welche Angabe hier konkret gefordert ist.

5) **RN. 46 / - SUBSET OF DATA THAT CHARAKTERIZE THE EXTENT AND PERFORMANCE OF A NETWORK – PRECISION AT THE ADDRESS LEVEL**
Eine einheitliche Datenbank kann einen Mehrwert haben. Aufgrund der verschiedenen Qualität der Daten und der verschiedenen möglichen Verwendungszwecke der aggregierten Daten sollte nicht nur auf eine adressscharfe, sondern ergänzend auch auf eine georeferenzierte Darstellung der Daten abgestellt werden. Hintergrund ist, dass es bisher keine marktweit einheitliche Adressbasis gibt und bei neu entstehenden Adressen (Neubaugebiete, Umwidmungen) eine einheitliche, aktuelle Grundlage auch weiterhin schwierig bleiben wird.

6) **RN. 50 – SUBSET OF DATA THAT ARE CHRACTERIZING THE EXTENT AND PERFORMANCE OF A NETWORK - PRECISION AT A GRID LEVEL**
Insofern wird Bezug genommen auf die Anmerkungen unter 5).

7) **RN. 56, TABELLE 1 – TECHNOLOGY/MEDIUM CODES**
Unter der Kategorie FWA sollte eine Unterteilung analog zur Logik der leitungsgebundenen Technologien für den Mobilfunkbereich verwendet werden. Hierfür wären die Mobilfunkstandards 2G, 3G, 4G, 5G geeignet. Die Versorgung über WiMax, WLAN und Richtfunk ist für die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland von geringerer Relevanz und sollte eindeutig von den anderen Technologien als eigene Kategorie separiert werden.

8) **RN. 59 – MOBILE BROADBAND**
Unter c. wird der Begriff „user location“ angeführt, im Folgenden aber nicht weiter erläutert. Eine nähere Begriffserläuterung wäre sinnvoll.

9) **RN. 70/71 – THEORETICAL BROADBAND RADIO COVERAGE CALCULATION**
Hier wird auf die Möglichkeit einer Erfassung der theoretischen Indoor-Breitbandabdeckung eingegangen. Klassischerweise erfolgt die Erfassung nur im Outdoor-Bereich. Die Reichweite innerhalb von Gebäuden ist nur sehr aufwändig möglich und im Einzelfall von sehr vielen unterschiedlichen Einflussfaktoren abhängig.

10) **RN. 76 – DATA TO BE COLLECTED IN ORDER TO CHRACTERIZE THE REACH OF MOBILE BROADBAND**
Unter Bezugnahme auf die Anmerkungen unter 5) und 7) ist eine separate Abfrage der VHCN-Fähigkeit nicht erforderlich, da diese aus den technischen Parametern ableitbar ist.

11) QUESTION 1:

Gegen die Bezugnahme auf den Transport-Layer bestehen keine Bedenken.

12) QUESTION 2:

Die Abfrage von Informationen zur Lage von Infrastrukturen ist technisch gesehen nicht erforderlich. Bestimmte Infrastrukturdaten könnten eine Validierung der Datenzulieferungen der Netzbetreiber ermöglichen (beispielsweise Informationen zu den Kupferleitungslängen und Dämpfungen bei DSL/ Vectoring). Hier ist auch auf RN. 13 der Leitlinien hinzuweisen, wonach Daten zu physischen Infrastrukturen nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinie fallen.

13) QUESTION 3:

Zu A): Wir halten es für sinnvoll, den Mitgliedstaaten hier einen Spielraum zu belassen, und die konkret abzufragenden Informationen nicht zwingend vorzugeben.

Zu B): Die Endnutzer sollten zunächst über die gängigen, marktüblichen Technologien informiert werden, da diese eindeutig und standardisiert sind. Ergänzende Erläuterungen über erläuternde Anwendungsbeispiele können optional aufgeführt werden. Breitbandanforderungen an Anwendungen und Applikationen (z.B. Video-Streaming) können sich im Zeitverlauf verändern und entsprechen keiner feststehenden Definition, wie z.B. die Download-Geschwindigkeit.

14) QUESTION 4:

Eine Harmonisierung auf europäischer Ebene wird grundsätzlich für sinnvoll gehalten. Allerdings besteht die Gefahr, dass zu detaillierte und strikte Anforderungen von kleineren Marktteilnehmern nur schwer zu erfüllen sind.